



**Republik Österreich**  
UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT

**HAUPTSITZ**

A-1100 Wien, Laxenburger Straße 36

**AUSSENSTELLE**

A-4020 Linz, Derfflingerstraße 1

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@ubas.gv.at

DVR: 0939579

GZ 100.099/0-Ubas/07

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**per E-Mail: v@bka.gv.at**

**Betr.:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechts-  
bereinigungsgesetz erlassen wird

Der Unabhängige Bundesasylsenat gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens  
zum vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (Z 36 des Entwurfs)  
folgende Stellungnahme ab:

**1. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen des Art. 131 Abs. 2:**

Der Gesetzestext orientiert sich - im Gegensatz zu den Erläuterungen - hinsichtlich  
der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes an der organisatorischen  
Zuständigkeit der entscheidenden Erstbehörde.

Besonders hinsichtlich der Sicherheitsbehörden, die, auch wenn es sich um den  
Bürgermeister oder die Bezirkshauptmannschaft handelt, nach den Bestimmungen  
des Art. 78a ff B-VG als Bundesbehörden zu sehen sind, könnte dies zu  
Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgericht des Bundes und denen  
der Länder führen.

Um diese Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten auszuschließen, wird folgende Formulierung für Art.131 Abs. 2 Z 1 vorgeschlagen:  
"Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in einer Angelegenheit, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird (Art. 102 Abs. 2);"

Nicht zuletzt im Interesse der (Unterstützung der) Einheitlichkeit der Rechtsprechung und wechselseitiger Synergie-Effekte (nicht nur innerhalb der fremdenpolizeilichen Verfahren sondern auch darüber hinaus bspw. mit Asylverfahren) sowie in diesem Sinn auch einer (Gesamt-)Verfahrensbeschleunigung wird in diesem Zusammenhang vom Unabhängigen Bundesasylsenat angeregt, auf diesem Weg jedenfalls die Angelegenheiten des Fremdenpolizeiwesens sowie der Grundversorgung (des Bundes) bzw. der diesbezüglichen Rechtsschutzverfahren jedenfalls dem Bundesverwaltungsgericht zuzuordnen.

Unabhängig von der letztendlich gewählten Formulierung der gegenständlichen Norm, könnte (aus der Sicht des Präsidiums des Unabhängigen Bundesasylsenats) darüber hinaus auch überlegt werden, die Kompetenz für die Führung von Rechtsschutzverfahren in der gesamten (sog.) „Sicherheitsverwaltung“ dem Bundesverwaltungsgericht zuzuschlagen, um (auch) in diesem Materienbereich die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu unterstützen.

## 2. Zu den (alternativ) vorgeschlagenen Bestimmungen des **Art.133**:

Der unabhängige Bundesasylsenat spricht sich für die Einführung des Revisionsmodells aus, da dieses bereits beim Verwaltungsgericht des Bundes bzw. bei den Verwaltungsgerichten und in weiterer Folge beim Verwaltungsgerichtshof zu einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit der Frage des Vorliegens von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung und somit (insgesamt gesehen) zu einer (Gesamt-)Verfahrensbeschleunigung führen wird.

## 3. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen des **Art. 134 Abs. (2 und) 3**:

Der gegenständliche Entwurf begnügt sich hinsichtlich der Ernennungserfordernisse mit dem Abschluss eines (beliebigen) Studiums. Nach den Erfahrungen des Unabhängigen Bundesasylsenats ist es jedoch ohne einschlägige juristische Erfahrung de facto kaum möglich, den Anforderungen eines Verwaltungsrichters im allgemeinen Verwaltungsrecht insbesondere dann zu genügen, wenn man (im Interesse einer größtmöglichen Einsatzflexibilität innerhalb des Verwaltungsgerichts) davon ausgeht, dass jeder Richter potenziell im gesamten Verwaltungsrecht, über das das Verwaltungsgericht als Berufungsinstanz zu entscheiden hat, eingesetzt werden kann bzw. können soll. Darüber hinaus wird auch der Umgang mit den verschiedenen Materiengesetzen und den einzelnen wohl auch unterschiedlichen Verfahrensnormen - Sonderverfahren lässt der Entwurf explizit zu - durchaus dazu führen, dass eine entsprechende juristische Ausbildung notwendig sein wird.

Seitens des Unabhängigen Bundesasylsenats wird daher angeregt, das Absehen vom Qualifikationserfordernis des Abschlusses eines Studiums der Rechtswissenschaften (bzw. eine diesbezügliche Möglichkeit) auf Beisitzer in den Senaten mit fachspezifischen Aufgabenbereichen zu beschränken.

Angesichts der potenziellen Größe des (künftigen) Verwaltungsgerichts des Bundes wird darüber hinaus angeregt, (auch) hinsichtlich der Dreivorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts des Bundes eine (den geplanten Bestimmungen des Art. 135 Abs. 2 nachgebildete) Bestimmung vorzusehen, wonach gesetzlich vorgesehen werden kann, dass diese Vorschläge von einem aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Ausschuss, dem der Präsident angehören muss, erstattet werden.

#### 4.

Über den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes hinaus regt der Unabhängige Bundesasylsenat für eine allfällige (künftige) Umsetzung der in Diskussion stehenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen an, die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit sowohl hinsichtlich der konkreten Planungsschritte als auch deren Umsetzung sowie diesbezüglichen Koordinierungsaufgaben einer (ressortübergreifenden) Projektgruppe unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen aus der täglichen Arbeit der auf den einschlägigen Gebieten bisher tätigen (unabhängigen) Behörden bzw. ihrer Vertreter zu übertragen. Einem solchen Projektteam würde dabei insbesondere die Aufgabe zukommen, die heute in diesen Bereichen tätigen Behörden hinsichtlich etwa ihrer (historisch entwickelten) organisatorischen, personellen, (EDV-)technischen oder verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen schrittweise und sowohl legistisch als auch logistisch koordiniert in ein Verwaltungsgericht der in Aussicht genommenen Größenordnung zusammen zu führen. Ein entsprechender Vorschlag ist der Stellungnahme als Beilage angeschlossen.

Überdies zeigen die bisherigen Erfahrungen (aus der Tätigkeit) des Unabhängigen Bundesasylsenats, dass bei der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch der nicht unerhebliche Bedarf an sonstigem Personal - juristische MitarbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen zur administrativen Verfahrensunterstützung, einschließlich der Schreibkräfte (im Bereich der Senatspräsidenten und der Richter) sowie der MitarbeiterInnen in (bspw.) der Kanzleistelle und dem Evidenzbüro sowie in den einzelnen Bereichen der Justizverwaltung (Personal- u. Budgetwesen, Gebührenangelegenheiten, IT/EDV-Angelegenheiten etc.) - für insgesamt mehrere zehntausend „Aktenvorgänge“ (Rechtsmittelverfahren ebenso wie Gebührenentscheidungen oder Justizverwaltungsangelegenheiten) nicht übersehen werden darf.

- 4 -

Die (einfachgesetzliche) Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher - parallel zu den in Z 60 des vorliegenden Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen des Art. 151 Abs. 37 Z 8 - im Interesse der Erhaltung der in den aufzulösenden Berufungsbehörden diesbezüglich bereits bestehenden Erfahrungen auch eine Übernahme des in diesen Bereichen dort tätigen (sonstigen) Personals - einschließlich entsprechender Schutzbestimmungen, um gegebenenfalls soziale Härten abfangen zu können - vorsehen.

Die Stellungnahme ist dem Präsidium des Nationalrats elektronisch ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) zugeleitet worden.

Wien, am 17. September 2007

PERL  
Vorsitzender des  
Unabhängigen Bundesasylsenats

Beilage

|

